

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter

Nr. 33

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1.00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 17. August 1928.

Anzeigenpreis für die vierteljährliche 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Benloewen 9. Telefonruf West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.

29. Jahrg.

Zur Fahrt nach Nürnberg.

„Ich will zur schönen Sommerzeit in's Land der Franken fahren“ — Kofferpacken — letzte Vorbereitungen: Die Vertreter zum Verbandstage rüsten zur Reise. In diesen Tagen noch eine Reihe wichtiger Besprechungen, Informationen und ein Bündel guter Wünsche der Zurückbleibenden, dann geht die Reise nach dem deutschen Süden. Vorbei an Strömen, an Bergen, an Burgen und Kirchen, an lachenden Auen und ernsten Wäldern zu einer wichtigen Arbeitstagung in die Stadt der deutschen Minnesänger, in die Stadt Düren. Der Hauch alter deutscher Kultur und Geschichte, verkörpert in Bauwerken und Sehenswürdigkeiten, und unter dem Eindruck des modernen Nürnberg, das sich durch seine Arbeitsstätten und Großbetriebe präsentiert, tagen wir, die christlichen Holzarbeiter und pflegen Rat's um unsern Weg, um unsern Willen. Wir prüfen, wie wir zu unserm Teil beitragen können an der Verwirklichung brennender Gegenwartsaufgaben, wie es uns gelingen will, den Einbau unseres Standes in die Gesellschaftsordnung zu verwirklichen, wie wir der Lösung der sozialen Frage näherkommen. Die soziale Frage steht für uns im Vordergrund aller Überlegungen, sie läßt uns nicht los und zwingt uns, mit Ernst und Eifer unsere Kräfte einzusetzen für unsere Arbeitskollegen, für die Gesamtheit der Arbeiterschaft, für die Allgemeinheit. In ernster Rede und Überlegung, in Entschlüssen und Beschlüssen sollen wir Zielstreben und Willen unseres Verbandes befestigen und neu zum Ausdruck bringen.

Die Grundsätze christlicher Staats- und Sittenlehre sollen nach unserm Willen in Staat und Wirtschaft wirksam sein. Daß sie es nicht sind, ist unser Verhängnis, zwingt uns in Verhältnisse, die menschenunwürdig sind, verurteilt uns zu unerträglicher Fron. Darum stehen wir im christlichen Arbeiterlager, weil wir nicht wollen, daß kapitalistischer Geist herrsche, daß dieser Geist Jahr um Jahr Millionen Arbeiter ins Joch zwingt, daß dieser Geist uns vorenthält, worauf wir Anspruch haben: den gerechten Anteil am Ertrag unserer Arbeit.

Einig sind wir in dem Bewußtsein, daß eine Arbeiterbewegung nur Bestand haben kann, wenn in ihr die Idee des Christentums lebendig ist. Entwicklung und Machtentfaltung von Verbänden anderer Richtung mag noch so sehr den Schein erwecken, als ob der von ihnen eingeschlagene Weg der bessere sei. Wir lassen uns nicht irre machen oder durch den trügerischen Schein verleiten, von dem als richtig erkannten Wege abzuweichen. Eine fast 30jährige Erfahrung bestätigt uns, daß wir den rechten Weg beschritten haben, und die bereits erzielten Erfolge beweisen es. Wir fordern für uns Beachtung ewiger Menschenrechte, wir lehnen den Klassenkampfgedanken, mag er von oben oder von unten, von links oder rechts kommen, ab. Wir wollen nicht andere Stände oder Gruppen unter unsere Botmäßigkeit zwingen, sondern leben im gegenseitigen Verstehen, in der echten und wahren Volksgemeinschaft die beste Garantie für ein gedeihliches Zusammenwirken aller gesunden Volkskräfte.

Was wir aber fordern ist Freiheit und Lebensraum. Tyrannen- oder Knechtsgesinnung ersticken eine wirkliche Gemeinschaft Gleichberechtigter und Gleichgeachteter. Noch sträuben sich weite Kreise derjenigen, die bis heute glaubten, allein Anrecht auf

Ansehen und Achtung, auf Bildung und Besitz zu haben gegen die Gleichachtung, vor allem aber gegen die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft. Gleichachtung ist eine Angelegenheit vornehmer Denkungsart, des Tactes, wahrer Herzensbildung. Gleichberechtigung aber drückt sich auch in mehr oder weniger materiellen Dingen aus. Daß diese Gleichberechtigung noch nicht und nicht überall anerkannt wird, beweisen Äußerungen und Handlungen vornehmlich dann, wenn es einmal gilt, Arbeiterpersönlichkeiten an irgend einen Platz, an irgend eine Stelle im öffentlichen Leben, in Regierung oder Verwaltung zu stellen. Die oft lächerlichen Bedenken, die dann laut werden, beweisen, daß eine geistige Umstellung der privilegierten Stände leider noch nicht eingetreten ist und darum führen wir den Kampf — für die Gleichberechtigung unseres Standes. Lebensraum — gar kümmerlich hat das Schicksal uns damit bedacht. Man denke an Mietkasernen in Großstädten, an Keller- und Dachwohnungen — man denke auch an den Einfluß, den gute Wohnungen, den ein Stückchen Land auf den Charakter und die Stimmung auszuüben vermag. Gleichachtung und Gleichberechtigung, Freiheit und Lebensraum aber erreichen wir nur durch einen starken geschlossenen Willen zur Selbstbehauptung. Wo wir sie nicht üben, erwächst uns nie der Erfolg, den wir so heiß erstreben.

Das alles schwingt mit bei unserm diesjährigen Verbandstag, und aus der Tagesordnung und Anträgen ergibt sich manche interessante Perspektive. Tugend auf einer ehrenvollen Vergangenheit werden auch die Nürnberger Beratungen neue Wege zu alten Zielen zu finden wissen. Aufwärts und vorwärts führt der Weg von Verbandstag zu Verbandstag, und so wie früher wird auch der diesjährige eine belebende Wirkung auslösen und frische Tatkraft, begeistertes Wollen im ganzen Lande, in allen Gruppen und Zahlstellen herbeiführen. Die Lebenskraft des Verbandes konnte durch noch so harte Schicksalsschläge nicht unterbunden werden. Krieg und Nachkriegszeit, Wirtschaftskrisen und Konjunkturen — letzten Endes lösten alle diese Erscheinungen am politischen oder wirtschaftlichen Horizont neue Energien, neue Seelenkräfte aus, die immer wieder erfolgreich Schwierigkeiten überwand. Die bisherigen Leistungen des Verbandes auf allen Gebieten bei der Lohn- und Tarifpolitik, bei der Wahrnehmung allgemeiner Arbeiterinteressen, im Rechtsschutz und beim Unterstützungswesen, beweisen seine Lebenskraft.

Diese Lebenskraft ist verwurzelt in den Herzen tausender Verbandskollegen und Kolleginnen, die ihrerseits den Beweis erbringen, daß sie mindestens daselbe zu leisten imstande sind wie andere vor ihnen. So wie die Gründer des Verbandes zielsicher ihres Weges gingen, so wie sie sich Tag um Tag mühten um Auf- und Ausbau unseres Verbandes, so werden und wollen auch wir Heutigen vorwärts und aufwärts streben für den Verband. Erreichtes behaupten, Neues hinzugewinnen ist die Aufgabe, die uns gestellt ist. Jugend und Alter, jene mit der ihr eigenen Begeisterung, diese mit Klugheit und Überlegung, wirken gemeinsam am Ausbau unserer Berufsorganisation. Alle geloben wir im Hinblick auf den Nürnberger Verbandstag: Wir sind mit voller Kraft, mit ganzer Seele dabei und — sei es auch mit Opfern — wollen mitwirken und mithelfen an der Lösung der uns gestellten Aufgaben.

Ergebnis der Stichwahl, Bezirk 7.

V. Ambros Kess, Fahr/Baden, Friedensheim 83

1. E. Josef Leberer, Todtnau, Schönauerstr. 10.

Stimmen zum Verbandstag.

Lehrlingsfrage und Verbandstag.

Wenn am 26. August in Nürnberg unser Verbandstag zusammentritt, wird er an erster Stelle unsere Verbandsangelegenheiten zu regeln haben. Er wird sich aber auch bewußt sein müssen, daß der Verbandstag einer Berufsorganisation neben den wich-

tigen Fragen, die seine Mitglieder angehen, die Frage des Nachwuchses und dessen fachliche Ausbildung zu überprüfen hat. Der Verbandstag wird Mittel und Wege suchen müssen, wie die zurzeit teilweise trostlosen Verhältnisse in der Lehrlingshaltung in der Zukunft gebessert werden können.

Das Hauptübel des jetzigen Zustandes liegt darin, daß die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft

des Gewerbes keinerlei Einfluß auf die Gestaltung der Lehrverträge und auf die Ausbildung der Lehrlinge hat. Wer sich in den Jugendgruppen des Verbandes betätigt, sieht alljährlich, daß 80 und mehr Prozent der aus der Lehre tretenden jungen Gesellen sofort arbeitslos werden und dann monatelang in keinem Betrieb unterzubringen sind. Spricht man mit den Arbeitgebern über diese Verhältnisse, so erhält man zur Antwort, daß einmal die jungen Gesellen in ihren Fachkenntnissen zu weit zurück sind und daß die Höhe der vertraglichen Löhne für die jüngeren Altersklassen deren Beschäftigung in den Betrieben unrentabel macht. Fragt man dann weiter wie es kommt daß bei der fast allgemein durchgeführten 4jährigen Lehrzeit die Ausbildung eine so schlechte ist, dann wird dies mit dem geringen Interesse der Lehrlinge begründet. Es gibt sogar Lehrmeister, nach deren Meinung die tägliche 8stündige Arbeitszeit nicht ausreicht, um in 4 Jahren eine ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings durchzuführen.

Sieht man sich in den Betrieben, wo Lehrlinge gehalten werden, um, so findet man, daß die von den Arbeitgebern vorgebrachten Entschuldigungsgründe in den seltensten Fällen zutreffen. In Wirklichkeit liegen die Dinge so, daß ein großer Teil der Betriebe in der Holzindustrie nach ihrem ganzen Aufbau und ihrer Arbeitsweise gar nicht mehr für die Ausbildung von Lehrlingen geeignet sind. Wie kann beispielsweise in einer modernen Serienmöbelfabrik ein junger Mensch zum Tischlergesellen ausgebildet werden, wenn seine ganze Tätigkeit in der Lehre darin besteht, die ihm maschinenfertig an die Bank gelieferten Möbelteile zusammenzusetzen. Derart ausgebildete junge Leute sind nach der Beendigung der Lehrzeit vielfach noch nicht einmal in der Lage, die in der Tischlerei üblichen Werkzeuge in Ordnung zu halten, weil sie dieselben in der Lehrzeit gar nicht gebraucht haben. Hier werden Spezialarbeiter, aber keine Handwerksgehilfen herangebildet, die, wenn sie bei einem Arbeitswechsel nicht einen gleichartigen Betrieb finden, niemals als Handwerker tätig sein können. Die jungen Leute werden aber als Tischlerlehrlinge in diesen Betrieben gehalten, weil sie nach einer verhältnismäßig kurzen Ausbildungszeit äußerst billige Arbeitskräfte sind.

Auch in den handwerksmäßigen Betrieben ist es mit der Lehrlingsausbildung oft schlecht bestellt. Bei der auch in diesen Betrieben üblichen Hast wird der Lehrling vielfach als Hilfsarbeiter benutzt und die Verpflichtung des Lehrmeisters im Lehrvertrag, wonach der Lehrling in allen Teilen des Handwerks gründlich ausgebildet werden muß, steht dann meistens auf dem Papier. Ist die Lehrzeit beendet, dann ist kaum die Möglichkeit gegeben, den Lehrmeister für den Schaden haftbar zu machen, der dem Lehrling dadurch entstanden ist, daß er 4 Jahre fast unentgeltlich gearbeitet hat, ohne auch wirklich ein Handwerk erlernt zu haben.

Es muß eine Aufgabe unseres diesjährigen Verbandstages sein, sich das in Vorbereitung befindliche Berufsausbildungsgesetz dahingehend anzusehen, ob durch dasselbe die Mitbestimmung der gewerkschaftlichen Berufsorganisationen im Lehrlingswesen gegeben wird. Es nützt nichts, wenn der vor der Schulentlassung stehende junge Mensch von der Berufsberatungsstelle auf seine Tauglichkeit für das Handwerk geprüft wird. Er muß auch die Gewißheit haben, daß der für ihn in Frage kommende Lehrmeister die fachliche und moralische Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen hat. Der angehende Lehrling muß auch wissen, daß er in dem Betrieb, wo er seine Lehrzeit verbringen soll, die Voraussetzungen findet, die für die Erlernung des Handwerks notwendig sind. Durch das kommende Berufsausbildungsgesetz muß die Möglichkeit gegeben werden, daß durch Kommissionen, welche von Arbeitgebern und fachlich organisierten Arbeitern zusammengesetzt sind, die Lehrlingsausbildung überwacht und durch geeignete Zwischenprüfungen kontrolliert wird. Auch muß die Schadenersatzpflicht des Lehrmeisters bei nicht genügender Ausbildung des Lehrlings ausdrücklich festgelegt werden.

Die große Not der jungen Leute in unseren Betrieben muß uns als christliche Berufsorganisation zwingen, alles zu tun, um recht bald eine Besserung im Lehrlingswesen herbeizuführen.

Josef Simpel, Hannover.

Für und gegen.

Die Tagung der Delegierten rückt immer näher und es sind noch keine Stimmen in unserem Organ laut geworden, wie sich eigentlich die Kollegen die Einführung der Invaliden-Unterstützung in unserem Verbande denken. Man kann dagegen sein und auch dafür.

Dagegen kann man sein aus folgenden Gründen: Die Organisation ist geschaffen zur Abwehr gegen die Willkür brutaler Arbeitgeber, zur Herbeiführung besserer Arbeitsbedingungen. Die Einführung der Invalidenunterstützung würde eine Lockerung bedeuten. Dem Staate nimmt man dadurch ein gutes Stück Arbeit ab, die Altersgrenzen auf 60 Jahre herabzusetzen. Es wäre klüger, wenn man die maßgebenden Persönlichkeiten, so auch unseren wertvollen Vorsitzenden, ganz energisch von dieser Forderung des schaffenden Volkes überzeugen möchte. Es wäre auch angebracht,

Wie ich es auffasse.

Der bevorstehende Verbandstag hat eine Reihe wichtiger Fragen, die das Verbandsleben berühren, zu lösen. Eine dieser wichtigsten Fragen ist wohl die Einführung einer Invaliden- und Altersunterstützung. Der letzte Verbandstag vor 3 Jahren, wie auch die letztjährige Reichskonferenz in Königswinter haben sich bereits eingehend mit dieser Frage beschäftigt, jedoch ohne zu einem positiven Beschluß darüber zu kommen. Der Verbandstag vor 3 Jahren hat die Einführung einer Invaliden- und Altersunterstützung abgelehnt und in einer Resolution diese Ablehnung begründet mit dem Hinweis, daß es Sache des Staates sei, den Arbeiter für den Fall seiner Invalidität und das Alter hinreichend, wie seine Beamten, zu versorgen. Die letztjährige Reichskonferenz ging einen guten Schritt vorwärts, indem sie den Beschluß faßte: Der Zentralvorstand hat dem in diesem Jahr zusammentretenden Verbandstag eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und vorzulegen. Daß es möglich ist, in den Gewerkschaften eine derartige Versicherung einzuführen, hat vor allem der Vorsitzende des Gutenbergbundes, Paul Ehrhardt, in der Arbeiter- und Gewerkschaftspresse genügend dargelegt. Ich glaube in dessen bestimmt, daß es in unserem Verband keine große Gegnerchaft mehr gibt, die von einer solchen Einrichtung nichts wissen will. Wie die Unterstützung gedacht ist und werden soll, darüber wird sich der Zentralvorstand bereits im klaren sein. Die bereits vorliegende Vorlage beweist dies: Ohne Leistung keine Gegenleistung. So finde ich es ganz richtig, daß der, welcher in den Genuß der Unterstützung kommen will, einen Zuschußbeitrag in der Höhe von 10—20 Pfg. pro Woche leisten muß.

Von unserer sowie auch von einer Reihe anderer Zahlstellen liegen noch verschiedene Anträge vor, die der Beachtung wert sind: Die Abschaffung der Sekretariatsbeiträge, ein Unikum nach meiner Ansicht; diese Beiträge werden wohl heute in keiner Gewerkschaft von Bedeutung mehr erhoben. Deshalb glaube ich bestimmt, daß auch unser Verband ohne diesen Beitrag, der schon soviel Unwillen erzeugt hat, auskommen kann. Mögen hier die Verbandstagsdelegierten mutig zugreifen und denselben verschwinden lassen.

Ein anderer Antrag befaßt sich damit, daß auch den Kollegen, die länger als 10 Jahre dem Verband angehören bzw. mehr als 520 Beiträge geleistet haben (ich denke da an die Kollegen, die dem Verband 15, 20, 25 und mehr Jahre angehören), daß auch diese bei Inanspruchnahme der Unterstützungen des Verbandes eine entsprechende Berücksichtigung finden. Es ist doch ein Unding, wenn ein Verbandskollege, der 1000 und mehr Beiträge geleistet hat, nur dasselbe erhält wie der, der 520 Beiträge geleistet hat. Ich wage es hier offen auszusprechen: der Zentralvorstand müßte von sich aus einen diesbezüglichen Antrag stellen und den alten treuen Verbandsmitgliedern entgegenkommen. Möge der Verbandstag auch hierin sich seiner Pflicht bewußt sein. Ein weiterer Punkt, der auf dem Verbandstag beachtet werden muß, ist das Klassenwesen in unserem Verband. Die früheren Viertelsjahrsabrechnungen sind fortgefallen. Die Begründung für diese Maßnahme war überzeugend, aber die Unterrichtung der Mitglieder hat dadurch etwas gelitten. Der Verbandstag soll prüfen, in welcher Weise auf zweckmäßige Art diese Unterrichtung sichergestellt werden kann.

Eine Reihe anderer Anträge wünschen den Ausbau unseres Verbandsorgans. Eine sechsseitige Ausgabe sollte möglich sein, damit der fachliche, soziale und unterhaltende Teil mehr Berücksichtigung finden kann.

Die Vertreter des Verbandes mögen bei der Prüfung aller Anträge das Beste heraussehnen, dann wird unser Verband durch Nürnberg vorwärtskommen.

Karl Hoffmann.

Was soll werden?

Die Anträge zum Verbandstage liegen vor uns. Sie unterscheiden sich nicht wesentlich von denjenigen, der früheren Verbandstage. Ein ganz Teil der Anträge befaßt sich mit der Frage der Verbesserung der bestehenden Unterstützungseinrichtungen im Verbands-

die Invalidenunterstützung bedeutend zu erhöhen. Das Gesetz der Invalidität ist da und der Arbeiter, der in seiner besten Manneskraft für die Allgemeinheit des Volkes Werte schafft, muß ganz energisch fordern, daß ihm im Alter wenigstens einigermaßen ein sorgenfreier Lebensabend beschieden sein kann. Demnach wäre die Einführung in der Gewerkschaft abzulehnen.

Dafür kann man sein aus folgenden Gründen: Wenn die Mitglieder selbst darüber zu entscheiden haben. Die Delegierten und Bezirksleiter sind nicht diejenigen, die die Verantwortung darüber tragen können. Die Mitglieder sind der Verband und wollen auch ihre Meinung dazu geben, wie es sein könnte. Wenn die Invalidenunterstützung eingeführt wird, so soll man ein Werk schaffen, das sozial ist bis in die innersten Tiefen. Die Frau des Kollegen gehört auch mit zu den Unterstützungsberechtigten, aber nur dann, wenn der

Mann gestorben ist. Die Frau ist mit dem Manne alt geworden und im Alter arbeitsunfähig. In heutiger Zeit stellt man keine alten Leute ein. Der Kollege und dessen Frau haben Freud und Leid mit einander geteilt. Es ist ein Naturgesetz, das man sich eine Familie gründet und nach den christlichen Grundsätzen auszubauen versucht. Der Mann stirbt und die Frau steht allein da. Die Kinder sind nicht immer in der Lage, die alte Mutter zu erhalten. Es wäre ein Gebot der Stunde, die Frau mit einzugliedern als unterstützungsberechtigt. Der Kollege würde gern mehr ausgeben für Altersunterstützungsbeitrag wenn er wüßte, das seine Frau so wie bei Staatsbeamten nach seinem Tode in den Genuß der Altersunterstützung kommen könnte.

Ich bitte alle interessierten Kollegen, einmal ernst über dieses Kapital nachzudenken.

Alois Graba, Breslau.

Werben Werben

heißt der Lebensmotor unseres Verbandes, unserer Bewegung, ist der Appell an die Freiheit, den Glauben, die Überzeugung der Arbeiterschaft, daß nur im gemeinsamen Willen eine bessere Gestaltung der Lebensform erreichbar ist. Drum muß jeder, müssen alle täglich — stündlich — immer, nur dann erreichen wir unser Ziel.

Was wir erwarten.

In wenigen Wochen treffen sich in Nürnberg, in der Stadt des großen Deutschen Meisters der Malkunst Dürer, die in heißem Wahlkampfe erkorenen Verbandstagsdelegierten. Sicher sind sie alle von der Absicht durchdrungen, ernste, den Verband fördernde Arbeit zu leisten. Gelegenheit hierzu wird ihnen sicher ausreichend geboten. Hat doch der diesjährige Verbandstag ein Aufgabenfeld wie kaum ein Verbandstag zuvor. Aufgaben sind zu lösen von größter Tragweite für den Verband.

Wie in fast allen Industrien, so vollzieht sich auch in der Holzindustrie und in den verwandten Berufen eine Entwicklung zur Zentralisation. Technische Erfindungen, Rationalisierung, usw. bedingen dieselbe. Längere, oft wiederkehrende Erwerbslosigkeit weiter Arbeiterschichten zeichnen den Weg dieser Entwicklung. Besonders hart wird den älteren und jüngeren Kollegen mitgespielt. Trotz gesteigerter Löhne ist deshalb wirtschaftliche Not oft Gast in vielen Familien auch unserer Berufskollegen. Den berechtigten Lohn-, Arbeitszeit-, Serien- und sonstigen Forderungen setzen die zusehends stärker werdenden Arbeitgeberverbände größten Widerstand entgegen. Der Jurist, der Syndikus ist Führer in diesem Kampfe gegen die Arbeiterschaft.

Fast unerträglich ist dieser Zustand geworden, den der Kapitalismus geschaffen. Wie manche Artikel in verschiedenen Zeitchriften, wie manche Rede auf Kongressen der letzten Zeit beweisen, wird dies auch von vielen Seiten erkannt. Doch trifft dies Erkennen auch für die Arbeiterschaft zu? Ist auch sie im weitesten Maße sehend geworden? Hat sie ihre Hilfsmittel, die Gewerkschaften in dem notwendigen Maße gestärkt um ihre eigene Lage zu verbessern und mit zu gestalten an einer neuen besseren Zukunft?

Leider muß diese Frage mit einem Nein beantwortet werden. Hunderttausende unserer Berufskollegen stehen noch außerhalb der gewerkschaftlichen Reihen und nehmen nicht teil an dem Kampfe um soziale Gleichberechtigung. Mit dieser Tatsache, der Uninteressiertheit und Gleichgültigkeit weiter Schichten unserer Berufskollegen können und werden wir uns nicht abfinden, denn wir wollen gerechten Anteil vom Ertrage unseres Schaffens. Wir wollen wirtschaftliche und gesellschaftliche Gleichberechtigung, wir wollen einen wirklichen christl. Volksstaat. Nicht begnügen werden wir uns nur mit harter Arbeit und wirtschaftlicher Not.

Vordringliche Aufgabe der Verbandstagsdelegierten

muß sein: die Frage zu prüfen „wie fördern wir unseren Verband?“, „wie stärken wir ihn zahlenmäßig und finanziell, und verleihen ihm die stärkste Schlagkraft?“

Ein ganz besonderes Augenmerk werden sie auch der Jugendfrage widmen müssen. Sie ist von größter Bedeutung für die Zukunftsentwicklung des Verbandes. Es darf nicht mehr beim Reden bleiben, sondern die praktische Tat muß auf der ganzen Linie folgen.

Nach ernster Prüfung des jetzigen Standes des Verbandes sind in erster Arbeit Wege zu suchen, die aufwärts und vorwärts führen. Klar muß den Delegierten die große Aufgabe der Gewerkschaften vor Augen stehen, dann werden sie erkennen, daß der unbeugsame Wille sie beherrschen muß, alles zu tun, den christl. Holzarbeiterverband vorwärts zu bringen.

Bei der Durchsicht der veröffentlichten Anträge wird man das Gefühl nicht los, als ob manchem Delegierten die Aufgabe gestellt sei, mit besonderer Kraft dem Zentralvorstand höhere Unterstützungen abzurufen. Wie mancher Antrag trägt das Zeichen der Antragbarkeit. Kann dann je ein Kollege glauben, die Lage des Arbeiterstandes zu bessern mit dem vollen Verbrauch der Verbandseinnahmen für soziale Unterstützungen? Sind alle Kollegen sich klar über die Auswirkung des heutigen Unterstützungswezens? Je mehr es uns gelingen wird den Verband zu stärken, um so eher wird ein Ausbau der Unterstützungseinrichtungen möglich sein.

Erfreulicher wäre es gewesen, wenn ein Teil der für die Stellung der Unterstützungsanträge aufgewandten Geistesarbeit, für die Fragen der Verbandsförderung gebraucht worden wäre. Sehr bedauerlich fand ich auch die Wunschlosigkeit so mancher Verwaltungsstellen von Bedeutung.

Nürnberg muß ein weithin erkennlicher Markstein in der Geschichte unseres Verbandes werden. Wegweiser zur stärksten Kraftentfaltung soll der Verbandstag sein. Diese Erwartung hegen weiteste Kreise unserer Mitgliederschaft. Nicht endlose Debatten um kleinliche, ja kleinste Dinge, sondern ernste Arbeit um das Wohl des Verbandes und damit der Mitglieder, führen zum Ziel. Die Delegierten kommen zum klaren Urteil und zur klaren Entscheidung, wenn sie durchbrechen die Enge des täglichen Blickfeldes und ihre Augen richten auf die Weite einer neuen Zeit.

G. Meier, Düsseldorf.

Hier gilt es, äußerste Vorsicht walten zu lassen. Je mehr die Unterstützungseinrichtungen ausgebaut werden, desto mehr schwächen wir die finanzielle Stohkraft des Verbandes. Wir sind im Verband dort angelangt, wo bei dem 1½fachen Stundenlohn als Verbandsbeitrag durchgeführt, an eine weitere Erhöhung der Verbandsbeiträge nicht zu denken ist!

Jeder Gewerkschaftler muß sich darüber klar sein, daß wir den kommenden Aufgaben nur gewachsen sein werden, wenn wir über die notwendige Kapitalmacht im Verbands verfügen. Die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes sind nicht Haupt-, sondern Nebenwerk. Dazu kommt, daß der Antrag des Zentralvorstandes zur Einführung der Invalidenunterstützung dem Verbandstage vorliegt, dessen materielle Auswirkungen sich heute noch gar nicht übersehen lassen. Der Kapitalbildung haben wir zurzeit das größte Augenmerk zuzuwenden. Aber nicht nur die Kapitalbildung sondern auch die Kapitalanlage ist eine Frage, an der wir nicht ohne wei-

teres vorbeigehen können. Wir müssen auch im Verbands dazu kommen, daß die Gelder restlos in unsern eigenen Einrichtungen angelegt werden. Wir haben dazu die verschiedenartigsten Möglichkeiten. Unsere Arbeiterbank, die Deutsche Volksbank A.-G., das Unternehmen der christlichen Gewerkschaftsbewegung bzw. des DGB. Wir müssen dazu kommen, daß unsere Gelder restlos, ob in den Lokalverwaltungen oder in der Zentrale, auf unserer eigenen Bank angelegt werden. Unser Einfluß in der Wirtschaft wird nicht erkämpft werden, wird nur errungen werden über den Weg der Kapitalmacht. Die Konzentration des Kapitals in den letzten Jahren zeigt auch uns als Gewerkschaftler, welchen Weg wir zu gehen haben. Wir sollen wissen, in welchem Sinne unsere Gelder angelegt werden. Bei den Privatbanken haben wir nicht die Gewähr, daß das Geld in unserm Sinne verwandt wird, im Gegenteil wird es in der Regel denjenigen zugeleitet, mit denen wir tagtäglich im Kampfe stehen.

Ich begrüße die Anträge, die nach der Seite zum Verbandstage vorliegen und hoffe, daß die Delegierten des Verbandstages den notwendigen Weitblick und das notwendige Interesse dafür aufbringen werden. Wir haben als Gewerkschaftsbewegung in den letzten 30 Jahren die Gleichberechtigung in der Gesetzgebung und die Anerkennung der Wirtschaft gegenüber erkämpft. Nun gilt es, den Einfluß auf die Wirtschaft zu erkämpfen, und der wird nur über den Weg der Kapitalbildung und bei entsprechender Kapitalanlage möglich sein.

Die Jugendbewegung, der Nachwuchs im Verband, sind Fragen, an denen der Verbandstag nicht achtlos vorbeigehen kann. Wir haben im Verbandsleben in den letzten Jahren ganz schöne Fortschritte auf dem Gebiete der Jugendgewinnung gemacht. Bei einer Anzahl von Anträgen fordert man die Anstellung eines Zentraljugendleiters. Im jugendlichen Nachwuchs wird die Macht und Stärke unseres Verbandes in der Zukunft liegen. Die alten Kollegen, die seit 20 und 30 Jahren, den Verband in Ehren geführt und geleitet haben, werden aber auch darauf bedacht sein müssen, dem jungen aufwärtsstrebenden Menschen im Verbandsleben Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Ein selbständiges Jugenddezernat mit einem Leiter, der sich der Frage der Jugendgewinnung, der Jugendziehung widmen kann, kann für den Verband und seine zukünftige Entwicklung Großes leisten. Man soll sich nicht gegen unbedingt notwendiges sträuben, weil es im Jahre vielleicht einige 1000 Mark Geld kostet. Wenn es im Interesse des Verbandes und im Interesse des Aufstieges der Arbeiterkraft notwendig ist, soll man sich der Anstellung eines Zentraljugendleiters nicht verschließen. Wir, die alten Kollegen, sollen selbst zurückdenken an unsere Jungenzeit, mit welcher Frische, welcher Begeisterung wir an die Gewerkschafts- und Verbandsarbeit herangegangen sind. Im Laufe der Jahrzehnte erlahmt diese Frische, darum sorgen wir dafür, daß diese Frische, dieser Geist im Verbandsleben erhalten bleibt. Bei unserer Jugend ist er noch vorhanden. Schaffen wir Möglichkeiten, daß er sich auswirke und die Gesamtbewegung daraus neue Triebkraft erhält. Angermaier.

Beachtliche Hinweise.

Der 12. Verbandstag soll sich mit der Einführung einer Verbandsinvalidenunterstützung beschäftigen. Also weiterer Ausbau der sozialen Unterstützungen. Seit Einführung der Kranken- und Arbeitslosenunterstützung ist auf keiner Tagung die Frage verkommen, was geschieht durch den Verband für unsere alten und invaliden Kollegen. Nicht als Vorwurf, als wenn die Bewegung in der Frage der Sozialversicherung nicht genügend aktiv gewesen wäre, sondern aus der richtigen Erkenntnis, daß Selbsthilfe die Quelle eines jeden Fortschritts sein muß. Wie die übrigen sozialen Verbandsunterstützungen, trägt auch die Verbandsinvalidenunterstützung den Gedanken der Solidarität in sich. Ohne jemals Invalide zu werden, bringt auch dieser Teil der Kollegen sein Scherlein zusammen.

Bei Einführung der bereits bestehenden Verbandsunterstützungen hat sich alles mehr organisch entwickelt. Die Einführung der Invalidenunterstützung soll zu einer Zeit eingeführt werden, wo in der Bewegung noch vieles gährt. Organisch hatte sich die Finanzlage des Verbandes bis 1914 entwickelt, dann bis 1923 dauernde Unruhe bis zur Stabilisierung der Geldwährung 1925. Was im Jahre 1924/25 an den Verband für finanzielle Anforderungen gestellt wurden, ist den Kollegen, welche es miterlebt haben, bekannt. Wenn trotzdem der Verband an die Einführung der Invalidenunterstützung geht zeigt dieses, daß die finanzielle Gesundung Fortschritte gemacht hat.

Im Anfang kann es sich nur darum handeln, die Sache überhaupt in Angriff zu nehmen. Eine Unterstützung, die den invaliden Kollegen einen sorgenfreien Lebensabend gewährt, wird der Anfang nicht bieten können. Aber eine gewisse Veruhigung für den alten Kollegen wird es immer bedeuten, wenn er aus dem aktiven Verbandsleben ausscheidet, das Bewußtsein zu haben: die Solidarität deiner Kollegen hilft dir über die größten Sorgen hinweg. Soll die Invalidenunterstützung für die Zukunft einen weiteren Ausbau erfahren, ist die erste Vorbedingung, daß bezüglich der Mitgliederzahlen eine größere Stetigkeit eintritt.

Bezüglich der Anträge des Zentralvorstandes über Einführung der Invalidenunterstützung muß der Sonderbeitrag weiter gestaffelt werden um dementsprechend die Unterstützungssätze zu setzen. Z. B. 50—80 Pfg. Wochenbeitrag 10 Pfg. pro Woche, 90—1,20 Mk. ist 0,20 Mk. pro Woche, 1,30—1,60 Mk. ist 0,30 Mk. pro Woche, 1,70 und höher 0,40 Mk. pro Woche.

Erfreulicherweise nehmen die Anträge, welche sich auf die Gesetzgebung beziehen, einen größeren Raum in Anspruch. Ich nehme an, daß gerade diese Anträge den Verbandstag eingehend beschäftigen.

Neben dem Verlangen, die Sozialversicherungsgesetze laufend den Zeitverhältnissen anzupassen, legen wir Wert

auf eine planmäßige Wirtschaftspolitik. In diesem Zusammenhang ist der Vergebung von Arbeiten durch öffentliche Körperschaften besondere Beachtung zu schenken, insbesondere auf ausreichende Liefertermine hinzuwirken. Auch ist eine Reform der Gewerbeaufsicht dringend notwendig. Es müssen neben die bisherigen Leiter

der Gewerbeaufsichtsämter Vertreter der Arbeiterschaft mit gleichen Rechten berufen werden.

Der Verbandstag wird sich mit all diesen Fragen zu beschäftigen haben und möge ersprießliche Arbeit in dieser Beziehung leisten.

Fritz Hille, Dortmund.

Ein Nach- und Mahnwort.

Das Lohnabkommen für das rheinisch-westfälische Holzgewerbe wurde nunmehr vom Reichsarbeitsministerium ab 1. Juli für allgemein verbindlich erklärt. Damit sind die von einer Reihe von Innungsausschüssen und Arbeitgeberverbänden erhobenen Einsprüche hinfällig geworden. Es lohnt sich aber, auf einige dieser Einsprüche einmal etwas näher einzugehen. Auffallend war es, daß die gemischten Innungsausschüsse von dem ganzen nordwestlichen Münsterland wie Ahaus, Borken, Coesfeld, Burgsteinfurt, Landkreis Münster und Lüdinghausen in ihrem Inhalt fast gleichlautende Einsprüche erhoben haben. Besonders bezeichnend war, daß sämtliche Einsprüche auch an einem Tage aufgestellt waren, so daß man wohl so ein Stück „Doktorarbeit“ dahinter vermuten konnte. In den Einsprüchen wurde vor allem darauf hingewiesen, daß die charakteristischen Merkmale der Handwerksbetriebe im Münsterland noch vorhanden seien. Das Verhältnis zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen sei noch ein gutes. Letztere gehörten in den meisten Fällen noch mit zur familiären Gemeinschaft des Meisters. Für die geleisteten Dienste würde freier Unterhalt und noch ein Wochenlohn gewährt. Die gegenseitigen Beziehungen seien daher sehr enge. Der Geselle würde auch nicht entlassen, wenn keine Arbeit vorhanden sei. Die natürliche Folge sei, daß kaum ein Geselle gewerkschaftlich organisiert sei. Das Handwerk des Münsterlandes sei noch keine kapitalistische Wirtschaft, daher passe hierfür weder Tarifvertrag noch Gewerkschaft. Aus den angeführten Gründen seien die Innungen des ländlichen Münsterlandes auch aus dem Tischlerinnungsverband ausgetreten, weil ihre Interessen ganz andere wären als die im Industriegebiet. Durch die allgemeine Verbindlichkeitserklärung würde das gute, harmonische Verhältnis zwischen Meister und Geselle gestört.

Auf Grund all dieser Einsprüche fand dann am 2. Juli ds. Js. beim Reichsarbeitsministerium in Berlin eine Verhandlung zwischen unserem Vertreter und den Innungsmeistern statt. Auch waren einige Syndici vertreten. Als Wortführer hatten sich die Arbeitgeber den neugeborenen Reichstagsabgeordneten Bauunternehmer Viefelsfeld von Recklinghausen mitgebracht, welcher sich dann auch besonders warm für die Bestrebungen der Innungsmeister

einsetzte. Er verlangte, daß das ganze Holzgewerbe im nordwestlichen Münsterland von der allgemeinen Verbindlichkeit ausgeschlossen würde; nur die Stadt Münster mit Ahlen, Beckum und Oelde wollte er gelten lassen. Ob Herr Viefelsfeld mit seiner Stellungnahme seinen Kollegen im Industriegebiet einen Gefallen erwiesen hat, möchten wir sehr bezweifeln, zumal gerade aus diesem Gebiete die größte Schmutzkonzurrenz für das Industriegebiet kommt.

Bezeichnend war aber auch, daß die staatlichen Gewerbeberater, die doch als unparteiische Gutachter gehört werden sollen, sich die Gründe der Arbeitgeber vollinhaltlich zu eigen machten, ohne vorher auch einmal mit uns über diese Frage verhandelt zu haben. Wir müssen hier schon mehr Objektivität von der Gewerbeaufsichtsbehörde verlangen.

Die Gründe, die von den Gewerbeaufsichtsräten, von den Syndici und auch von den Arbeitgebern vorgebracht wurden, waren so wenig stichhaltig, daß es sich kaum noch lohnt, darauf einzugehen.

Die Verhältnisse, wie sie von den Arbeitgebern geschildert wurden, sind längst nicht mehr vorhanden. Gerade in den ländlichen Bezirken werden besonders die jungen Schreiner noch sehr stark ausgenutzt. Von einem guten familiären Verhältnis ist kaum noch etwas anzutreffen.

Es wird daher auch die Aufgabe unserer Kollegen in diesem Bezirk sein müssen, dafür zu sorgen, daß auch der letzte Mann unserem Verbandszugeführt wird, damit die Arbeitgeber einsehen lernen, daß es zwecklos ist, gegen Tarifvertrag und unseren Verband Sturm zu laufen, daß es vielmehr im Interesse der ländlichen Arbeitgeber sowie des ganzen Berufsstandes liegt, wenn durch gemeinsame Arbeit Ordnung im Gewerbe geschaffen wird. Nur dann, wenn auch unsere Kollegen auf dem Posten sind, werden die Arbeitgeber den Versuch nicht wiederholen, von dem Tarifvertrag loszukommen. Wenn aber unsere Kollegen dieses nicht einsehen, besteht die Gefahr, daß die Arbeitgeber im gegebenen Moment in noch viel stärkerem Maße gegen die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen Sturm laufen. Dieses muß unter allen Umständen verhindert werden. W. R.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 12.—18. Aug. 1928 der 33. Wochenbeitrag im Jahre 1928 fällig ist.

Zeitzahlungen. Die Kassierer sind verpflichtet, Zahlungen an die Hauptkasse zu leisten, wenn der Barbestand am Ort 20.—RM. erreicht oder übersteigt.

Geschäftsbericht 1925/27.

Aus Anlaß des Verbandstages wurde ein Geschäftsbericht vom Vorstand herausgegeben, der gedruckt vorliegt. Auf 200 Seiten sind behandelt: Das Holz- und Schnitzstoffgewerbe nach der Berufs- und Betriebszählung 1925, die Wirtschaftslage in der Berichtszeit, Leitung und Verwaltung des Verbandes, Mitgliederbewegung, Jugendorganisation, Klassenverhältnisse, Lohnbewegungen, Rechtsschutz, Verbandszeitung und Fachblatt. Unter „Verbandssekretariate“ berichten die einzelnen Gauen über ihre Gebiete und zum Schluß finden wir behandelt die Internationalen Verbindungen, den Kölner Verbandstag 1925, die Reichskonferenz und Reichsjugendführerkonferenz 1927.

Das Buch gehört nicht nur in jede Ortsgruppe und Zahlstelle, auch jedes Mitglied wird sich daselbe gerne beschaffen, um einen Ein- und Überblick über Tätigkeit und Wirksamkeit seines eigenen Berufsverbandes zu erhalten.

Der Preis des Buches beträgt für Ortsgruppen und Mitglieder 1.—M.

Gewerkschaftliches.

Die christlichen Gewerkschaften Frankreichs. Während der Pfingsttage fand in Paris der Landeskongress der christlichen Gewerkschaften Frankreichs statt, der zugleich eine Feier des 10jährigen Gründungstages war. 632 Ortsvereinigungen sind ihm heute angeschlossen. Die „christliche Arbeiterjugend“ zählt 38 Sondergruppen. 57 Ortsyndikate wurden im letzten Jahre neu gegründet. Daß auch in den Gruppen selbst ein reges geistiges Leben herrscht, beweist der Umstand, daß die 233 Studien-

zirkel eine rege Beteiligung aufwiesen. 203 Unterstützungsklassen und 81 Streikkassen wurden unterhalten. In einer Entschliessung stellte der Kongress fest, daß trotz der Fortschritte der letzten zehn Jahre noch eine gewaltige Arbeit zu leisten sei. Er beklagte sich über die Indifferenz der großen Masse der Arbeiter und über die hartnäckige Feindschaft der sogenannten neutralen Arbeiterorganisationen. Mit einer feierlichen Anerkennung der Grundsätze der christlichen Moral schloß der Kongress: „Der Kongress stellt das unbedingte Vertrauen der christlichen Arbeiterbewegung in eine Doktrin fest, welche die Würde der menschlichen Person aufrechterhält, sich für die Rechte der Familie einsetzt, den Wohlfahrtscharakter des Staates feststellt, ebenso wie die gegenseitigen beruflichen Verpflichtungen seiner Angehörigen, die Verständigung aller sozialen Klassen verlangt, den Geist der Zusammenarbeit entwickelt und das Leben der Gemeinschaft in Gerechtigkeit und Liebe organisiert.“

Die Klagen der „Wirtschaftsfriedlichen“. Der Führer der Pommerischen Landbauwirtschaftsfriedlichen, Johannes Wolf, Stettin, stimmt in seinem Blatt ein bewegliches Klagegedicht über das Auseinanderfallen der gelben Bewegung an. Insbesondere liegt ihm der Wahlausgang schwer im Magen, denn er ist als einziger seiner Art in den Reichstag gewählt worden. Er schreibt unter anderem:

„Die beiden Rechtsparteien haben geglaubt, unsere Kameraden bei der Kandidatenaufstellung zurücksetzen oder fallen lassen zu müssen. An ihre Stelle wurden mehrfach christliche Gewerkschaftler gesetzt.“

Der erste Satz ist richtig, leider nicht der zweite. Das Fallenlassen der Wirtschaftsfriedlichen haben sie selbst mit Erfolg veranlaßt. Geißler ist ein Opfer von Schmidt. Dieser wieder ist ebenso wie sein „Kamerad“ Wiedemann ein Opfer ihres gegenseitigen recht peinlichen Krakeels. Zueß wurde in Pommern durch Wolf, wie man sagt, in heimtückischer Weise zu Fall gebracht, und ebenso hintertrieb Wolf auch die Wahl von Geise. Mit Wolf muß sich erneut das Parteiherrengericht beschäftigen. Daß die Rechtsparteien angesichts dieses Sumpfes keine Lust haben, die „Kameraden“ von Wolf in die Parlamente zu wählen, ist wohl sehr erklärlich.

Kurpfuscherchronik. Erfreulicherweise scheinen die Strafverfolgungsbehörden der Volksausbeutung und Gesundheitschädigung durch Kurpfuscher etwas mehr Beachtung zu schenken als bisher. Seitdem dem Haardiagnostiker Buchholz in Hamburg keine „haarigen“ Diagnosen wegen fortgesetzten, teils vollendeten, teils versuchten Betruges, eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten und 15 000 RM Geldstrafe eingebracht haben, werfen weitere Gerichtsverhandlungen im Dezember vergangenen Jahres neue helle Streiflichter auf die Tätigkeit der Kurpfuscher. In Potsdam redete Frau Klara Meyer einer leichtgläubigen Frau ein, sie sei schwerkrank, und kurierte sie 13 Wochen lang mit „weißer Medizin“ und Pflastern. Die „weiße Medizin“ war Milchwasser, das Pflaster ein Hühneraugenmittel. Für ihre Bemühungen erhielt die hilfreiche Frau Meyer pro Krankenbesuch 10 bis 20 RM. Die Gerichtsverhandlung ergab, daß die Patientin körperlich durchaus gesund, nur durch die Meyer'sche Kur nervös

völlig zusammengebrochen war. Das Urteil lautete auf sechs Monate Gefängnis.

Besser davon kam der frühere Optiker Grabe in Frankfurt a. M. Er war Krankenberater des dortigen biochemischen Vereins und wollte bei seiner Frau, die ihn wegen Krampfadern befragte, aus der Augendiagnose Arterienverkalkung festgestellt haben. Er verordnete außer Tropfen noch ein Antipyrin enthaltendes Präparat, wodurch die Patientin so schwer vergiftet wurde, daß sie in ernste Lebensgefahr kam. Urteil: 1000 RM. Geldstrafe.

Das Kurpfuschertum wirkt für das Publikum gefährlich, wenn es, wie der frühere Tischler und Buffetier, Zahn, Diphtherie mit Heringslake und Petroleum kurieren will. Drei bereits über ihn verhängte Gefängnisstrafen haben ihm nicht zur Warnung gedient. So hat ihn das Schöffengericht in Frankfurt a. M. nunmehr zu einer vierten Gefängnisstrafe, diesmal drei Monate, verurteilt.

Verordnung über den Wanderschein für Arbeitslose.

Auf Grund der §§ 169 Abs. 4 und 140 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) verordnet der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes:

Artikel 1. 1. Einem Arbeitslosen darf ein Wanderschein nur erteilt werden, wenn durch seine Person und das Wanderziel eine Gewähr dafür gegeben erscheint, daß der Zweck des Wanderns — Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und berufliche Weiterbildung — erreicht wird. Der Wanderschein ist zu versagen, wenn dem Arbeitslosen die gewünschte Beschäftigung im Wege der Arbeitsvermittlung verschafft werden kann.

2. Der Wanderschein soll regelmäßig erst ausgestellt werden, wenn der Arbeitslose mindestens seit vier Wochen Arbeitslosenunterstützung bezogen hat.

Artikel 2. 1. Der Wanderschein ist nur Unverheirateten zu erteilen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Arbeitsamts ihn auch Verheirateten erteilen, wenn der Lebensunterhalt der Angehörigen während der Abwesenheit des Arbeitslosen sichergestellt ist.

2. Der Wanderschein darf nur Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Arbeitslosen im Alter von 16 bis 18 Jahren kann der Wanderschein nach Anhörung des zuständigen Jugendamts erteilt werden. Arbeitslosen im Alter von mehr als 30 Jahren soll der Wanderschein nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

Artikel 3. Der wöchentliche Unterstützungsbetrag, der für den Arbeitslosen selbst zur täglichen Auszahlung (Art. 8, Abs. 2) in den Orten der Wanderschaft zur Verfügung steht, ist im Wanderschein zu vermerken.

Artikel 4. Der Arbeitslose hat bei Antrag auf Erteilung des Wanderscheines den Nachweis einer abgeschlossenen Lehrzeit oder einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Berufsausbildung zu führen. Der Vorsitzende des Arbeitsamts hat zu prüfen, ob die Vorbildung des Arbeitslosen als Grundlage für eine berufliche Weiterbildung ausreichend erscheint. Vorzugsweise wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Wanderschein zu erteilen sein, wenn das Wandern in einem Berufe üblich ist.

Artikel 5. 1. Vor Erteilung des Wanderscheines ist zu prüfen, in welchem Bezirk sich für den Arbeitslosen die Möglichkeit zur Erlangung geeigneter Beschäftigung und beruflicher Weiterbildung bietet. Der Wanderschein ist auf ein Wanderziel auszustellen. Als Wanderziel soll möglichst ein bestimmter größerer Bezirk, vorzugsweise der eines Landesarbeitsamtes angegeben werden (Wanderbezirk). Dabei kann festgelegt werden, daß in bestimmten Ortschaften innerhalb dieses Bezirks, in denen die Arbeitsmarktlage für den Arbeitslosen besonders ungünstig ist, der Wanderschein nicht zum Unterstützungsanspruch berechtigt. Der Wanderbezirk und die Ortschaften des Bezirks, in denen der Wanderschein nicht zum Unterstützungsanspruch berechtigt, sind im Wanderschein zu ver-

merken. Ferner ist erforderlichenfalls die Durchgangszone, die der Arbeitslose zur Erreichung des Wanderbezirks zu durchschreiten hat, zu bezeichnen.

2. Der Vorsitzende jedes Arbeitsamts, bei dem sich der Arbeitslose während der Wanderschaft meldet, ist berechtigt, das in dem Wanderschein angegebene Wanderziel abzuändern, wenn er dem Arbeitslosen an einem anderen Orte geeignete Beschäftigung vermitteln kann oder der Arbeitslose glaubhaft nachweist, daß zur Erreichung des mit dem Wandern erstrebten Erfolges ein Abweichen von dem ursprünglichen Wanderziel zweckmäßig erscheint. Jede Abänderung des Wanderzieles ist von dem Vorsitzenden des Arbeitsamts im Wanderschein zu vermerken.

Artikel 6. Die Wanderzeit darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Kalenderjahres den Zeitraum von 10 Wochen nicht übersteigen. Der Wanderschein kann bei der Ausstellung für den Zeitraum von 10 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres oder für eine kürzere Geltungsdauer erteilt werden. Im zweiten Falle ist zu vermerken, daß die Wanderzeit auf Antrag bis zu 10 Wochen insgesamt verlängert werden kann. Die Verlängerung kann von dem Vorsitzenden jedes Arbeitsamts ausgesprochen werden, bei dem sich der Arbeitslose auf der Wanderschaft meldet.

2. Innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist von 10 Wochen ist der Wanderschein so zu befristen, daß er spätestens mit Erschöpfung des Unterstützungsanspruchs (§ 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) oder soweit Krüsenunterstützung nach § 101 des Gesetzes gewährt wird, mit deren Beendigung abläuft. Beträgt die Frist, für die der Wanderschein danach erteilt werden kann, weniger als 6 Wochen, so ist der Wanderschein zu versagen.

3. Die Wanderschaft darf, sofern der Arbeitslose nicht unterwegs Arbeit annimmt, ohne wichtigen Grund nur bis zur Höchstdauer von 3 Tagen durch Aufenthalt an demselben Ort unterbrochen werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des für den betreffenden Ort zuständigen Arbeitsamts.

Artikel 7. 1. Der Arbeitslose ist in der Durchgangszone und im Wanderbezirk (Art. 5 Abs. 1) an jedem Wanderungsort zum Bezüge der Unterstützung berechtigt.

2. Als Wanderungsort gelten solche Übernachtungsorte des Wanderbezirks, an denen oder in deren nahen Umgebung sich ein Arbeitsamt oder die Zweigstelle eines solchen befindet. Dabei ist von den Arbeitsämtern, bei denen sich der Arbeitslose meldet, möglichst darauf hinzuwirken, daß als Wanderungsorte solche Orte aufgesucht werden, an denen oder in deren leicht erreichbarer Nähe sich eine besondere Übernachtungsgelegenheit für Wanderer in Gestalt einer behördlichen oder von einer Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder den anerkannten Organisationen der freien Wohlfahrtspflege geschaffenen Einrichtung befindet.

3. Der Arbeitslose ist verpflichtet, sich sofort nach seinem Eintreffen am Wanderungsorte, spätestens jedoch bis 10 Uhr vormittags des folgenden Tages, bei dem Arbeitsamt oder der Zweigstelle zu melden.

Kommt der Arbeitslose dieser Verpflichtung nicht nach, so darf ihm die Unterstützung, die er sonst am Wanderungsort für den betreffenden Tag zu beanspruchen hätte, nicht gewährt werden.

Artikel 8. 1. Bei der Meldung setzt das Arbeitsamt oder die Zweigstelle fest, welcher Betrag der dem Arbeitslosen zustehenden Unterstützung in Sachleistungen und welcher Betrag bar zu gewähren ist.

2. Die Unterstützung kann abweichend vom § 175 Abs. 1 des Gesetzes auch für kürzere Zeitabschnitte als eine Woche ausgezahlt werden.

3. Alle Arbeitsämter haben sich über die am Orte oder in nächster Nähe vorhandenen Einrichtungen von Behörden oder Organisationen zu unterrichten, die Gewähr für ordnungsmäßige Verabfolgung der Sachleistungen an wandernde Arbeitslose bieten, und den Arbeitslosen entsprechend zu beraten.

4. Die gewährten Leistungen sind auf der Rückseite des Wanderscheines zu vermerken.

Artikel 9. 1. Der wandernde Arbeitslose ist unter denselben Voraussetzungen zur Annahme angebotener Arbeit verpflichtet, wie jeder andere Arbeitslose. Insbesondere darf er eine angebotene Arbeit nicht deshalb ausschlagen, weil durch Übernahme der Arbeit die Erreichung seines Wanderzieles in Frage gestellt oder unmöglich gemacht sei. Ebenso darf der Arbeitslose eine während der Wanderschaft übernommene Arbeit ohne wichtigen oder berechtigten Grund (§ 93 des Gesetzes) nicht aufgeben.

2. Nimmt der wandernde Arbeitslose während der Geltung des Wanderscheines Arbeit an, so hat er den Wanderschein bei dem zuständigen Arbeitsamt abzugeben, das ihm den Wanderschein bei der Weiterwanderung wieder aushändigt. Die Geltung des Wanderscheines ruht während der Zeit, in der der Wandernde in Arbeit steht.

Artikel 10. 1. Der Arbeitslose, der die gewünschte Arbeit nicht findet, soll regelmäßig seine Wanderung so einrichten, daß er bei Ablauf der zehnwöchigen Frist an seinen Ausgangsort zurückgekehrt ist. Einen Anspruch auf Rückbeförderung gegen die Reichsanstalt steht ihm nicht zu.

2. Der Arbeitslose kann beantragen, gemäß § 168 Abs. 3 des Gesetzes das Arbeitsamt für zuständig zu erklären, in dessen Bezirk er sich nach Ablauf der Frist aufhält, für die der Wanderschein erteilt ist. Dieser Antrag und die Zuständigkeitserklärung sind in den Wanderschein aufzunehmen.

Artikel 11. 1. Der Wanderschein ist dem Arbeitslosen von dem Vorsitzenden des Arbeitsamts des Wanderungsortes zu entziehen, wenn die Voraussetzungen zum Bezüge der Arbeitslosenunterstützung nicht mehr vorliegen (§ 177 des Gesetzes), wenn der Wanderschein zu betrügerischen Zwecken mißbraucht, insbesondere auf andere Personen übertragen wird, oder wenn der Arbeitslose während der Wanderschaft die Annahme von Arbeit unberechtigt (Art. 9 Abs. 1) verweigert, die Arbeit unberechtigt aufgibt oder von dem im Wanderschein vermerkten Wanderziel eigenmächtig abweicht.

2. Der Vorsitzende des Arbeitsamts des Wanderungsortes hat den Vorsitzenden des Arbeitsamts, der den Wanderschein ausgestellt hat, von der Entziehung unverzüglich unter Vorlegung des entzogenen Wanderscheines zu benachrichtigen.

3. Auch der Vorsitzende des Arbeitsamts, der den Wanderschein ausgestellt hat, ist zur Entziehung des Wanderscheines berechtigt, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, welche die Entziehung nach Abs. 1 rechtfertigen würden.

4. Gegen die Entziehung des Wanderscheines findet das Spruchverfahren nach den §§ 178 bis 185 des Gesetzes statt.

Artikel 12. 1. Für den Wanderschein ist das amtliche Muster zu verwenden. Er ist auf dauerhaftem Papier in Buchform zu fertigen und mit dem Lichtbild des Arbeitslosen zu versehen.

2. Das Lichtbild ist mit dem Wanderschein fest zu verbinden und mit vier Abdrucken des Dienststempels des Arbeitsamts derart zu versehen, daß die Abdrucke zu möglichst gleichen Teilen das Bild und den Wanderschein bedecken.

3. Die Kosten der Herstellung des Lichtbildes können bei Bedarf auf Verwaltungskosten des Arbeitsamtes übernommen werden.

Berlin, den 30. März 1928.

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe

ist die Fachzeitschrift für jeden vorwärtsstrebenden Tischler.

Der Bezugspreis ist vierteljährlich 2.— Mark.

Bestellungen sind an die Zahlstellen unseres Verbandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst Köln, Benloerwall 9 zu richten.

Deutscher Versicherungs-Konzern

Deutsche Lebensversicherung-Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft

Deutsche Feuerversicherung A.-G.

Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelfr. 15a



Das sind die Vertragsgesellschaften für unsere Mitglieder und deren Angehörige. Versicherungen unbedingt wertbeständig. Vor jedem Abschluß einer Versicherung wenden man sich an unsere Verbandsräte oder die Geschäftsstellen der Gesellschaften in allen größeren Orten.



Mitarbeiter haupt- und nebenamtlich gesucht

Intarsien jeder Art

Musterbogen gegen 0.50 M.

in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg

Theaterstraße 711